

## 5. Einzelbewertung für Fahrten zum Betrieb

Die bislang für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzte Pauschale **berücksichtigt das individuelle Fahrverhalten nicht** und lässt unberücksichtigt, wie oft die erste Tätigkeitsstätte tatsächlich aufgesucht wurde.

Problematisch ist das, wenn der Arbeitnehmer infolge von Tätigkeiten im Homeoffice oder Außendienst, Teilzeit, Urlaub, Krankheit etc. **nur wenige Fahrten durchführt**. Denn derartige Nutzungsausfälle sind in dem pauschalen Nutzungswert bereits berücksichtigt, sodass **keine Reduzierung des Sachbezugs möglich ist** (vgl. BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rz. 12). Das gilt **selbst für volle Kalendermonate**, an denen der Firmenwagen tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wurde.

### Beispiel

A nutzt seinen Firmenwagen (BLP: 50.000 EUR) infolge einer längeren Erkrankung und diversen Tätigkeiten im Homeoffice für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte im Jahr nur für 100 Fahrten.

Der Sachbezug beträgt unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Fahrten 3.600 EUR ( $50.000 \text{ EUR} \times 0,03 \% \times 20 \text{ km} \times 12$ ).

Dieses unbillige Ergebnis kann aber vermieden werden, da **anstelle der pauschalen Methode auch eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten** erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass das Wahlrecht nur **für das ganze Jahr** ausgeübt werden kann und **die Bewertung für jede Fahrt mit 0,002 % des BLP** erfolgt. Lukrativ ist die Einzelbewertung, wenn der Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr **an weniger als 180 Tagen** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchführt ( $12 \text{ Monate} \times 0,03 \% = 0,36 \%$ ;  $180 \text{ Tage} \times 0,002 \%$  sind ebenfalls  $0,36 \%$ ).

### Beispiel

Wie Beispiel zuvor, A beantragt aber die Einzelbewertung: Der Sachbezug reduziert sich von 3.600 EUR auf 2.000 EUR ( $50.000 \text{ EUR} \times 0,002 \% \times 20 \text{ km} \times 100 \text{ Fahrten}$ ). Bei unterstellten 20 % Sozialabgaben und 30 % Steuern bedeutet das eine Ersparnis von 800 EUR netto pro Jahr ( $1.600 \text{ EUR} \times 50 \%$ ).

Die **Anforderungen für die Einzelbewertung** hat die Verwaltung (BMF 3.3.2022, a. a. O.) in der Rz. 13 niedergelegt. Danach muss A gegenüber dem Arbeitgeber **kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich** erklären, an welchen Tagen (**mit Datumsangabe**) er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Demgegenüber vertritt das **Finanzgericht Nürnberg** (23.1.2020, Az. 4 K 1789/18) die Ansicht, dass **eine Datumsangabe nicht zwingend erforderlich ist**.

Es sind keine Angaben erforderlich, wie der Arbeitnehmer **an den anderen Arbeitstagen** zur ersten Tätigkeitsstätte gelangt ist. Tage, an denen er mit dem Firmenwagen mehrfach Fahrten durchführt (z. B. wegen einer Mittagsheimfahrt) gelten als ein Tag.

Die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber **zum Lohnkonto** nehmen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Ermittlung des Sachbezugs **jeweils die Erklärung des Vormonats** zugrunde gelegt wird.

**Beachten Sie** | Damit die Einzelbewertung nicht zu einem höheren Sachbezug führt, muss der Arbeitgeber **eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vornehmen**.

Die **Einzelbewertung** stellt zwar ein Wahlrecht dar. Der **Arbeitgeber muss sie aber vornehmen**, wenn sie der Arbeitnehmer beantragt. Diese Verpflichtung kann der Arbeitgeber nur umgehen, wenn er **im Arbeitsvertrag** oder **der Vereinbarung über die Überlassung des Firmenwagens eine Klausel** aufnimmt, nach der er keine Einzelbewertung vorzunehmen hat. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer **in seiner Einkommensteuererklärung** zur Einzelbewertung übergehen und seinen Bruttoarbeitslohn reduzieren. Hierzu muss er **mit Datumsangabe** darlegen, an welchen Tagen er den Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat und **in welcher Höhe sein Arbeitgeber den Sachbezug berücksichtigt hat**.

**MERKE** | Durch die nachträgliche Einzelbewertung sinkt die Einkommensteuer. Die Sozialabgaben bleiben aber unverändert.